

AUSGABE

02 2018

PRÜFREPORT

DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

- > MEINUNGSFREIHEIT? VOLKSVERHETZUNG? S.06
- > KEIN ALTERSNACHWEIS AUF SEXSEITE S.09
- > VERBRECHEN AM VORMITTAG S.10



LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW
Der Meinungsfreiheit verpflichtet.

INHALT

EINLEITUNG	03
RECHTLICHES RÜSTZEUG	04
WHO IS WHO	05
THEMA AKTUELL	
MEINUNGSFREIHEIT? VOLKSVERHETZUNG?	06
BESCHWERDEN INTERNET	
„IST DAS SCHON VOLKSVERHETZUNG?“	07
ANONYME WEBSITES ÜBER WORDPRESS.COM HOSTEN?	08
KEIN ALTERSNACHWEIS AUF SEXSEITE	09
BESCHWERDEN TV	
VERBRECHEN AM VORMITTAG	10
SCHLUSSWORT	11
IMPRESSUM	12

EINLEITUNG

Privater Rundfunk (TV und Radio) unterliegt gesetzlich vorgeschriebenen Programmanforderungen. Auch das Internet ist kein rechtsfreier Raum.

Die Landesanstalt für Medien NRW überprüft, ob diese gesetzlichen Regelungen eingehalten bzw. umgesetzt werden. In welchen konkreten Fällen sie weiterhelfen kann, ist unter > www.medienanstalt-nrw.de ausführlich dargestellt. Darüber hinaus finden sich auf der Internetseite umfassende Informationen zum gesamten Aufgabenspektrum der Medienanstalt.

Die Landesanstalt für Medien NRW befasst sich vor allem mit Fragen des **Jugendmedienschutzes**, der **Werbung** und der **Programmgrundsätze**. Im Bereich des Internets sind darüber hinaus auch **Impressumsangelegenheiten** von Interesse.

Im Prüfreport findet sich eine Auswahl an Rundfunk- und Internetbeschwerden, die aktuell bei der Landesanstalt für Medien NRW eingegangen sind. Nicht jede Beschwerde führt zu einem juristischen Verfahren, dennoch fördert sie nicht selten Interessantes zu Tage und erzielt auch ohne Paragrafen und Sanktionen ihre Wirkung. Nachfragen und Hinweise lohnen sich!

Was in der letzten Zeit Interessantes bei der Landesanstalt für Medien NRW eingegangen oder sonst aktuell relevant ist, zeigt der vorliegende Prüfreport.

RECHTLICHES RÜSTZEUG

Die rechtlichen Grundlagen, die die Landesanstalt für Medien NRW bei der Bewertung von Medieninhalten heranzieht, sind vor allem der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV), der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) oder auch das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

Bei Interesse kann [hier](#) entsprechend nachgelesen werden. Eine Broschüre der Landesanstalt für Medien NRW informiert anschaulich über die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Fernsehen, Hörfunk und Internet. Dabei zeigt sie sowohl die oben genannten juristischen Grundlagen als auch konkrete Handlungsmöglichkeiten auf.

> [Weblink](#) zum Download der Broschüre als PDF.

WHO IS WHO

DER FÜR DIESE AUSGABE DES PRÜFREPORTS RELEVANTEN INSTITUTIONEN

„Breaking News“ der ganz besonderen Art

> [Weblink](#)

Wahrnehmung von Hassrede weiter gestiegen

> [Weblink](#)

Zehn konkrete Moderationsmaßnahmen für Online-Redaktionen gegen Hassrede im Netz

> [Weblink](#)

DIE MEDIENANSTALTEN

> [Weblink](#)

Unter der Dachmarke „Die Medienanstalten“ arbeiten die 14 Landesmedienanstalten in Deutschland in grundsätzlichen und länderübergreifenden Themen zusammen. In gemeinsamen Kommissionen (GVK, KEK, KJM, ZAK) wird bundesweit einheitlich über Fragen der Zulassung, der Programmaufsicht, der Medienkonzentration und des Jugendmedienschutzes entschieden. Der Vorsitz liegt zurzeit bei der Bremischen Landesmedienanstalt (brema). Das Büro der Vorsitzenden und die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten befinden sich in Berlin.

KOMMISSION FÜR ZULASSUNG UND AUFSICHT (ZAK)

> [Weblink](#)

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern (Direktoren, Präsidenten) der 14 Landesmedienanstalten zusammen und ist personenidentisch mit der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten ([DLM](#)). In der ZAK werden Fragen der Zulassung und Kontrolle bundesweiter Veranstalter, der Plattformregulierung sowie der Entwicklung des Digitalen Rundfunks bearbeitet.

KOMMISSION FÜR JUGENDMEDIENSCHUTZ DER LANDESMEDIENANSTALTEN (KJM)

> [Weblink](#)

Sofern Medieninhalte potenziell jugendmedienschutzrelevante Probleme aufweisen, ist die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) damit zu befassen. Die KJM dient dabei der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für die Umsetzung jugendmedienschutzrechtlicher Bestimmungen im privaten Rundfunk und in Telemedien.

JUGENDSCHUTZ.NET

> [Weblink](#)

jugendschutz.net drängt Anbieter, Online-Angebote so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche nicht gefährdet werden. Die Stelle recherchiert als Kompetenzzentrum für den Jugendschutz im Internet Risiken in jugendaffinen Diensten. Sie nimmt über ihre Hotline Hinweise auf Verstöße gegen den Jugendmedienschutz entgegen und sorgt dafür, dass sie schnell beseitigt werden. Im Fokus der Arbeit stehen riskante Kontakte, Selbstgefährdungen, politischer Extremismus und sexuelle Ausbeutung von Kindern.

MEINUNGSFREIHEIT? VOLKSVERHETZUNG?

Debatten und Diskussionen in sozialen Netzwerken zu führen, ist für viele längst eine Selbstverständlichkeit geworden. Mit der Verlagerung des Meinungs austausches geht auch eine Veränderung der Art und Weise einher, wie dieser geführt wird. Immer häufiger breiten sich Hass und Hetze aus. Laut einer neuen forsa-Umfrage im Auftrag der Landesanstalt für Medien NRW sehen sich 78 Prozent der Befragten mit Hassrede konfrontiert, 36 Prozent von ihnen sogar häufig bis sehr häufig. > [Tendenz: steigend.](#)

Zunehmend wird das Internet also als rechtsfreier Raum gesehen, in dem nach Lust und Laune geschrieben und gepostet werden kann. Doch auch im Internet gelten die Gesetze und Werte unserer Gesellschaft. Ob es sich bei den Beleidigungen und Beschimpfungen um Hassrede handelt und wann Kommentare von der Meinungsfreiheit gedeckt sind, ist dabei oft nicht ganz einfach zu beantworten. Hier gilt es auch für die Landesanstalt für Medien NRW, genauestens hinzusehen und abzuwägen.

Strafbar ist, wenn es sich bei einem Kommentar oder sonstiger Äußerung um Volksverhetzung oder einer öffentlichen Aufforderung zu Straftaten handelt.

Die Grenze zwischen Strafbestand und Meinungsfreiheit gleicht einer schmalen Gratwanderung, die nicht immer eindeutig festgelegt werden kann. Der

Landesanstalt für Medien NRW dient als Grundlage ihrer Aufsichtsfunktion § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV). In diesem heißt es an Anlehnung an das Strafgesetzbuch:

„Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.“

Es zeigt sich, dass verschiedene Komponenten zu beachten sind, um einen Tatbestand als Volksverhetzung einzustufen.

Der Hass oder die Beleidigungen müssen sich gegen eine in Deutschland lebende und damit als Teil der Bevölkerung geschützte Gruppe richten. Dazu zählen Personenmehrheiten, die aufgrund gemeinsamer Merkmale als unterscheidbarer Teil von der Gesamtheit abgrenzbar sind. Die Merkmale können beispielsweise politische oder weltanschauliche Überzeugungen, Religion, sexuelle Orientierung, Beruf oder soziale und wirtschaftliche Verhältnisse sein.

Ein weiterer Aspekt von Volksverhetzung ist das Aufstacheln zum Hass. Damit ist das bewusste Einwirken auf die Sinne und Gefühle anderer gemeint, um eine feindselige Haltung zu erzeugen. Diese soll über bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehen. Die angegriffene Gruppe wird als Feind der übrigen Bevölkerung dargestellt. Auch die Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen ist

strafbar. Das bloße Befürworten der Handlung gilt jedoch nur als Meinungsäußerung. Entscheidend ist der auffordernde Charakter, der bestimmte Handlungen bei anderen hervorgerufen soll.

Ein Angriff gegen die Menschenwürde bedeutet, dass das Lebensrecht der Gemeinschaft bestritten wird und diese als minderwertig behandelt werden. Weiter strafrechtlich verfolgbar sind das Beschimpfen, das böswillig verächtlich Machen der Gruppe als verachtenswerte, minderwertige und unwürdige Wesen sowie die Verleumdung durch Aufstellung und Verbreitung unwahrer Tatsachenaussagen.

Die zu überprüfende Aussage muss stets in der Gesamtschau des kompletten Angebots eingeordnet werden. Die Einordnung in den Kontext erfolgt aus Sicht der Nutzerperspektive.

Juristische Entscheidungen werden jedoch unter der wohlwollenden Auslegung der Meinungsfreiheit aus dem Grundgesetz getroffen. Möglicherweise ist die Aussage mehrdeutig und gefährdet nicht das friedliche Zusammenleben und damit den öffentlichen Frieden, sodass sie den Tatbestand der Volksverhetzung nicht erfüllt.

Geben Sie der Landesanstalt für Medien NRW einen > [Hinweis](#), wenn Sie im Netz auf einen Inhalt stoßen, den Sie für möglicherweise rechtlich bedenklich halten. Die Landesanstalt für Medien NRW prüft, ob tatsächlich ein Verstoß vorliegt und setzt sich dann mit den zuständigen Staatsanwaltschaften in Verbindung.

„IST DAS SCHON VOLKSVERHETZUNG?“

Veranstalter/
Sendung: SAT.1 NRW
Homepage: Facebook-Profil
von SAT.1 NRW
Beschwerde-
anlass: Beitrag über
muslimische Kinder

„Unter dem Beitrag tummeln sich Hasskommentare. Der Facebook-Beitrag und der im Fernsehen laufende Bericht hetzen die Mehrheitsgesellschaft auf muslimische Minderheiten. Die Moderatorin spricht im Prinzip mit ihrer Anmoderation den Muslimen ihr Grundrecht von Religionsfreiheit ab. Ist das schon Volksverhetzung?“

In der Sendung „SAT.1 NRW“ ging es in einem Bericht um die Möglichkeit für muslimische Eltern, für ihre Kinder anlässlich des Zuckerfestes einen schulfreien Tag zu beantragen. Vor der Ausstrahlung des Berichtes im Fernsehen fragte die Redaktion von SAT.1 NRW auf ihrer Facebook-Seite nach der Meinung der Nutzer zu dem Thema: „Für euch in Ordnung oder ungerecht? Muslimische Schüler dürfen heute wegen des Zuckerfestes zu Hause bleiben, während alle anderen wie gewohnt die Schulbank drücken.“

Unter dem Posting waren kritische Stimmen in der Mehrzahl, die dieses Recht für muslimische Familien nicht gutheißen. Es gab aber auch Kommentare, in denen die Religionsfreiheit verteidigt wurde. Obwohl der Ton von einigen Kommentatoren an mehreren Stellen sehr scharf und mitunter auch geschmacklos gewesen ist, hat eine genaue Prüfung der Landesanstalt für Medien NRW ergeben, dass keine volksverhetzenden Statements abgegeben wurden. Woran sich eine solche Prüfung orientiert, wird in diesem Prüfreport in der Rubrik „Thema aktuell“ ausführlicher besprochen.

Im dazugehörigen Fernsehbeitrag im Rahmen des SAT.1-Regionalfensters für Nordrhein-Westfalen wurden unterschiedliche Standpunkte wiedergegeben. Neben der Kritik eines Schülers, am Tag des Zuckerfestes frei zu bekommen, wurden auch andere, gegenüber der Unterrichtsbefreiung positiv eingestellte Meinungen in dem zweiminütigen Beitrag aufgegriffen. Zu Wort kamen ein Schulleiter, der die rechtliche Situation erklärte, und ein muslimisches Mädchen, das den Wunsch nach einem freien Tag für alle Schüler, egal ob muslimisch oder nicht, artikuliert.

Ein Verstoß gegen journalistische Standards lag bei dem Fernsehbeitrag nicht vor, so dass die Landesanstalt für Medien NRW keine rechtlichen Schritte gegen die Verantwortlichen von SAT.1 NRW eingeleitet hat.

ANONYME WEBSITES ÜBER WORDPRESS.COM HOSTEN?

Angebot: Wordpress-Seite
**Beschwerde-
anlass:** Verunglimpfung einer
Psychologin und
rassistische Inhalte

**„Meine Mandantin wird als Lügnerin
und mangelhafte Gutachterin diffamiert. Auf dieser Webseite wird
zudem unter dem Deckmantel der
freien Meinungsäußerung eine
Mischung aus rechtsradikalem,
volksverhetzendem und teilweise
offen rassistischem Gedankengut
publiziert.“**

Die Seite, auf der die Diffamierungen und andere Inhalte veröffentlicht wurden, ist eine Unterdomain von Wordpress.com. Dabei handelt es sich um einen Hostingdienst für Blogs und Webseiten, der es Nutzern ermöglicht, eine Webseite zu betreiben. Die Domain muss dabei nicht wie sonst üblich bei der DENIC e.G. oder ICANN mit persönlichen Daten des Domainbetreibers registriert werden. Dies bedeutet, dass der Nutzer die Webseite anonym betreiben kann. Die Landesanstalt für Medien NRW prüft in einem Fall wie dem vorliegenden sehr sorgfältig, ob es nicht doch irgendwelche Hinweise auf den

Anbieter der Webseite gibt. Wenn es keinerlei Anhaltspunkte gibt, wird der Betreiber der Gesamtdomain, in diesem Falle Wordpress.com, kontaktiert. In der Regel geben diese jedoch keine Auskunft darüber, wer der Betreiber eines jeweiligen Blogs ist. Auch finden sich im Angebot selbst – abgesehen von einer Kommentarfunktion – meist keine Kontaktmöglichkeiten, sodass die Landesanstalt für Medien NRW keinen Kontakt mit dem Betreiber aufnehmen und ihn auf die Verstöße auf seinem Angebot hinweisen kann.

Die Landesanstalt für Medien NRW hat im vorliegenden Fall einzelne Kommentare wegen des Verdachts auf Volksverhetzung bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Den Staatsanwaltschaften stehen noch weitere Möglichkeiten zu, die Betreiber von Webseiten zu ermitteln.

KEIN ALTERSNACHWEIS AUF SEXSEITE

Angeot: Homepage eines
Telefonsex-Anbieters
Beschwerde-
anlass: Bilder mit sexuellen
Handlungen

„Meine Söhne (15 und 17) haben sich die Seite angeschaut. Jeder kann dort sexuelle Inhalte sehen. Ein Altersnachweis wird nicht verlangt. Sie haben sich lediglich mit einer Mail-Adresse angemeldet und konnten dann auf die Inhalte der Seite zugreifen.“

Die Landesanstalt für Medien NRW hat die beanstandete Seite ausführlich geprüft. In der Tat werden dort Inhalte offen zugänglich gemacht, die Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht sehen sollten. Unter anderem werden hier die Körper von Frauen und Männern sexualisiert und voyeuristisch dargestellt. Zudem wird eine Vielzahl problematischer Rollenbilder präsentiert, die für Kinder und Jugendliche nicht richtig einzuordnen sind. Die entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sexuelle Vorgänge selbstzweckhaft und ohne nachvollziehbaren Handlungskontext präsentiert werden.

Der Anbieter der Seite kann sein Angebot trotz allem jugendschutzkonform gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) gestalten, indem er eine geschlossene Benutzergruppe einrichtet oder die Seite mit einer

Alterskennzeichnung versieht. Diese Kennzeichnung muss von einem geeigneten Jugendschutzprogramm ausgelesen werden. Das bedeutet: Ist auf einem Computer ein solches Programm installiert, ist es nicht möglich, auf die Seite zu gelangen und die Inhalte anzusehen.

Bei dem von der Mutter beanstandeten Angebot war eine solche Kennzeichnung enthalten. Somit verstößt der Anbieter nicht gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Zudem hat er im Impressum einen Jugendschutzbeauftragten benannt. Laut § 7 JMStV müssen alle Anbieter von Telemedien, die jugendschutzrelevante Inhalte verbreiten, einen solchen Beauftragten benennen. Dieser fungiert als Kontaktperson für Internetnutzer und als Ansprechpartner für die Anbieter eines Internetangebots bezüglich Fragen zum Jugendschutz.

Die Landesanstalt für Medien NRW hat daher keine Maßnahmen gegenüber dem Betreiber eingeleitet, da sein Angebot den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

VERBRECHEN AM VORMITTAG

Veranstalter: VOX
Sendung: „Criminal Intent –
Das Verbrechen im
Visier“
**Beschwerde-
anlass:** Ausstrahlung im
Tagesprogramm

**„Morde, Verbrechen, Gewalt, Verge-
wältigung. Kann man nicht gerade
Sonntagvormittags ein Programm
finden, was familien- beziehungs-
weise kindertauglich ist?!“**

In der amerikanischen Serie „Criminal Intent – Verbrechen im Visier“ gehen zwei Ermittlerteams auf die Jagd nach New Yorks Straftätern. VOX zeigt derzeit im Vormittagsprogramm am Wochenende mehrere Folgen der Serie am Stück.

Fernsehsender haben die Möglichkeit, ihre Inhalte der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) vorzulegen. Die FSF prüft dann das Angebot, zum Beispiel einen Spielfilm oder eine einzelne Episode einer Serie, und erteilt dann eine entsprechende Freigabe für eine bestimmte Sendezeit. Diese Freigabe kann auch unter der Bedingung bestimmter Schnittpflichten erteilt werden – also wenn der Sender bestimmte Szenen ent-

schärft oder entfernt. Bei der Bewertung greift die FSF auf jahrelange Prüfpraxis und einen Bewertungskatalog zurück, der die verschiedenen Wirkungsdimensionen unterschiedlicher Inhalte berücksichtigt.

Bei „Criminal Intent“ entschied die FSF, einige Episoden der Serie unter Schnittpflichten für das Tagesprogramm freizugeben. Eine Ausstrahlung im Vormittagsprogramm ist damit zulässig, solange die Auflagen eingehalten werden. Die FSF argumentiert, dass die Krimiserie nur wenige problematische Inhalte für Kinder beinhalte. Die Gewalthandlungen seien negativ konnotiert und würden stets durch die Ermittler aufgeklärt werden.

Das bedeutet aber nicht, dass die Sendung automatisch auch für Kinder geeignet ist. In Einzelfällen kann es außerdem vorkommen, dass die FSF ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat. Dafür muss allerdings eine beachtliche Missachtung der gesetzlichen Kriterien erfolgen. Ungeachtet der Bewertung der FSF prüft die Landesanstalt für Medien NRW daher auch immer selbst, ob die Inhalte einer bestimmten Sendung für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm geeignet sind. Im vorliegenden Fall konnten bei der Überprüfung der Landesanstalt für Medien NRW keine entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte festgestellt werden.

SCHLUSSWORT

**INSGESAMT BLEIBT ZU BETONEN:
NACHFRAGEN UND HINWEISE LOHNEN SICH!
DIE LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW
BLEIBT DRAN UND INFORMIERT –
AUCH IN DER NÄCHSTEN AUSGABE DES PRÜFREPORTS.**

IMPRESSUM

Herausgeber

Landesanstalt für Medien NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211. 77 00 7-0
Fax: 0211. 72 71 70
www.medienanstalt-nrw.de
info@medienanstalt-nrw.de

Gruppe Kommunikation

Verantwortlich: Sabrina Nennstiel

Abteilung Regulierung

Verantwortlich: Doris Broucker
Redaktion: Florian Sawatzki, Julia Menten

Gestaltung

Fritjof Wild, serviervorschlag.de



Diese Publikation steht unter der Creative-Commons-Lizenz **BY-NC-ND 4.0 DE**, d. h. die unveränderte, nichtkommerzielle Nutzung und Verbreitung der Inhalte auch in Auszügen ist unter Namensnennung der Autoren sowie Angabe der Quelle LfM NRW und der Webseite www.lfm-nrw.de erlaubt. Weitere Informationen unter: > <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>
Über die in der Lizenz genannten hinausgehende Erlaubnisse können auf Anfrage durch den Herausgeber gewährt werden. Wenden Sie sich dazu bitte an info@medienanstalt-nrw.de.

Stand
August 2018